



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-003/2017</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Reime		05.01.2017
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine		

### Betreff:

Festsetzung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Erstattung zuviel gezahlter Kosten für das Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	17.01.2017	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Vorberatung
Ö	19.01.2017	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	09.02.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	02.05.2017	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Vorberatung
Ö	11.05.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	24.05.2017	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Aufgrund des Urteils vom Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg VG 10 K 4203/13 Potsdam vom 13.09.2016 in der Sache Rückerstattung von Essengeld für die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten (...) und des § 17 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaG Bbg) haben die Personensorgeberechtigten ihren Anteil in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen an einem Mittagessen in Kindertagesstätten (Essengeld) zu entrichten.

Bisher zahlten die Personensorgeberechtigten den vollen Betrag des Mittagessens an das durch die Gemeinde Zeuthen beauftragte Unternehmen zur Essenversorgung.

Um eine Berechnung für die Rückerstattung der zu viel gezahlten Essenbeiträge vornehmen zu können, ist es notwendig, die durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen, als Berechnungsgrundlage heranzuziehen und festzusetzen.

Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen wurden auf 2,40 € pro Portion Mittagessen und Versorgungstag kalkuliert.

Eine Orientierung für die Kalkulation dieser Eigenaufwendungen kann sich an den Kosten für Naturalien, Energie, Abnutzung von Küche, Geräte etc. orientieren – nicht aber an den Personalkosten, da diese im Elternhaus i.d.R. nicht anfallen. Es ist zulässig, für die Bemessung des Essengeldes auf diesen Naturalien-, Energie- und Materialeinsatz einen Rationalisierungsbetrag aufzuschlagen, da die Erstellung des Mittagessens für viele Kinder zweifellos deutlich günstiger ist als nur für ein Kind.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten zur Versorgung mit Mittagessen pro Portion und tatsächlichen Versorgungstag in Höhe 2,00 Euro bis 2016 und ab 2017 in

Variante A: in Höhe von 2,20 Euro,

Variante B: in Höhe von 2,40 Euro

festzusetzen.

Die Gemeindevertretung beschließt weiterhin, die Verwaltung wird beauftragt, zu viel gezahlte Kosten zum Mittagessen in der Kita an die Personensorgeberechtigten zurück zu zahlen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf dem Produktkonto 36501.5458001 sind Mittel in Höhe von 30.000 Euro für die Rückerstattung eingestellt. Bei Überschreitung der geplanten Mittel, ist ein Antrag auf überplanmäßige Ausgabe zustellen.

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Berechnungsmethodik

Anlage 2 – Kalkulation

Anlage 3 – Übersicht Essenkalkulation

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und geändert empfohlen am: 17.01.2017

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und geändert empfohlen am: 19.01.2017

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und geändert empfohlen am: 09.02.2017

In der Sitzung der Gemeindevertretung nicht beraten und zurückgezogen am: 22.02.2017

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und empfohlen am: 02.05.2017

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und geändert empfohlen am: 11.05.2017

In der Sitzung der Gemeindevertretung beraten und empfohlen am: 24.05.2017